D 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1999	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Dezember 1999	Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 99	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes** ..... *Ändert GVBl. II 87-32*	474
21. 12. 99	Verordnung über die Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über den Ladenschluß ..... *GVBl. II 513-12*	480
8. 12. 99	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter ..... *Ändert GVBl. II 322-111*	481
13. 12. 99	Verordnung zur Ausführung der §§ 8 und 19 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 (Rettungsdienst-Rechnungswesenverordnung) ..... *GVBl. II 351-56*	487
10. 12. 99	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ..... *GVBl. II 325-27*	495

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes*)

Vom 21. Dezember 1999

Artikel 1

Das Hessische Jagdgesetz vom 12. Oktober 1994 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
      „Der Lebensraum des Wildes ist zu fördern und gegen vermeidbare Zerstörung und Beeinträchtigung zu schützen."
   b) Nr. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
      „Alle Festlegungen sind so zu treffen, dass ein verträgliches Miteinander von Flur, Wald und Wild sowie ein entsprechend wirkender Interessenausgleich stattfindet."
   c) In Nr. 4 Satz 1 werden die Worte „die Ziele dieses Gesetzes" durch die Worte „diese Ziele" ersetzt.
   d) Nr. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
      „Im Rahmen des Reviersystems soll möglichst vielen Jägerinnen und Jägern die Möglichkeit zur Ausübung der Jagd geboten werden."

2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
      „(2) Im Rahmen seiner Hegeverpflichtung nach § 1 Abs. 1 und 2 des Bundesjagdgesetzes hat der Jagdausübungsberechtigte die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu schützen, zu erhalten und gegebenenfalls zu verbessern. Es ist insbesondere seine Aufgabe, im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen der Reviergestaltung und Äsungsverbesserung dem Wild Äsungs-, Deckungs- und Ruhebereiche zu schaffen und zu erhalten."
   b) Als neuer Abs. 3 wird angefügt:
      „(3) Auf Äsungsflächen im Wald ist der Anbau von Mais, Kartoffeln und Rüben sowie der Anbau von Getreide in Reinsaat unzulässig."

3. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
      „Fanggeräte dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 erfüllen und nur von Personen nach Satz 1, die an einem anerkannten Ausbildungslehrgang für die Fangjagd nach § 19 Abs. 2 teilgenommen haben."
   b) Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
      „Dabei ist § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes zu beachten."

4. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird Abs. 4.
   b) Abs. 2 wird Abs. 1.
   c) Abs. 3 wird Abs. 2.
   d) Abs. 4 wird Abs. 3 und Satz 2 wie folgt neu gefasst:
      „Der Verzicht wirkt auf die Dauer der Mindestpachtzeit."

5. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
      „(2) Ein Antrag nach § 8 Abs. 2 Bundesjagdgesetz bedarf der Mehrheit der Grundeigentümer, die zugleich die Mehrheit der Grundfläche vertreten müssen."
   b) Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
   c) Abs. 4 wird Abs. 3.

6. In § 8 Abs. 1 ist Satz 3 zu streichen.

7. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
         „Zusammenhängende Jagdbezirke, die einen bestimmten, gemeinsamen Lebensraum für das Wild umfassen, bilden den räumlichen Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft."
      bb) In Satz 2 werden die Worte „die Inhaber des Jagdrechts," gestrichen und der Halbsatz „und auf Antrag die Jagdgenossenschaften, vertreten, durch die Vorsitzenden der Vorstände und die Eigenjagdbesitzer." angefügt.
      cc) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
         „Die Mitglieder können sich vertreten lassen."
      dd) Im neuen Satz 4 wird das Wort „sachkundige" durch „fachkundige" ersetzt.

*) Ändert GVBl. II 87-32

ee) Im neuen Satz 5 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

ff) Der neue Satz 6 wird gestrichen.

b) In Abs. 2 wird der letzte Halbsatz wie folgt geändert:

„, auf die Abs. 1 sinngemäß Anwendung findet."

c) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

8. § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Mindestpachtzeit für Hoch- und Niederwildjagden beträgt 10 Jahre."

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2" jeweils in die Angabe „§ 6 Abs. 1" geändert.

b) In Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

„(2) Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind, sind von der Ablegung der Jägerprüfung befreit, wenn

1. sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. sie den Besitz einer gültigen ausländischen Jagderlaubnis nachweisen oder ihre Eignung zur ordnungsgemäßen Jagdausübung auf andere Weise glaubhaft machen und
3. sich ihr Hauptwohnsitz nicht dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland befindet.

(3) Ausländer-Jahresjagdscheine dürfen Personen nach Abs. 2 nur erteilt werden, wenn diese Personen glaubhaft nachweisen, dass sie in ihrem Heimatstaat eine der deutschen vergleichbare Jägerprüfung bestanden haben."

c) Abs. 3 wird Abs. 4.

11. In § 16 Abs. 2 werden vor den Worten „zur Förderung" die Worte „nach Anhörung der Landesvereinigungen der Jäger" eingefügt.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 ist das Wort „Gemeinschaftsjagd" und die Klammer zu streichen.

b) In Abs. 2 sind die Worte „Gemeinschaftsjagden sind Jagdformen" durch die Worte „Gesellschaftsjagden sind Formen gemeinschaftlichen Jagens" zu ändern.

c) Abs. 3 wird gestrichen.

d) Abs. 4 wird Abs. 3 und das Wort „Gemeinschaftsjagd" wird durch das Wort „Gesellschaftsjagd" ersetzt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Wer die Fangjagd ausübt, hat Verfahren zu wählen, die dem zu fangenden Wild keine vermeidbaren Schmerzen und Leiden zufügen und Gefahren für Menschen und nicht jagdbare Tiere gering halten. Bei der Jagd mit Fanggeräten sind Geräte zu verwenden, die unversehrt lebend fangen oder sofort töten. Fanggeräte dürfen nur verwendet werden, wenn sie ihre Funktion zuverlässig erfüllen."

b) Abs. 3 wird Abs. 2.

14. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Im Titel wird das Wort „Waldschutz" durch die Wörter „Wald- und Feldschutz" ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen.

bb) In Satz 1 wird das Wort „können" und der Punkt gestrichen und der Satz wird wie folgt ergänzt:

„und sich in der Feldflur landwirtschaftliche Kulturen entwickeln können."

cc) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Übermäßige Verbiss- und Schälschäden sollen vermieden werden."

dd) Nach Satz 2 werden zwei neue Sätze eingefügt:

„Über die Verbiss- und Schälschädenbelastung der Waldvegetation sind forstliche Gutachten zu erstellen. Übermäßige Wildschäden in der Landwirtschaft müssen vermieden werden."

c) Abs. 2 wird gestrichen.

15. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 sind nach dem Wort „dürfen" die Worte „mit Genehmigung der Jagdbehörde" einzufügen.

b) In Abs. 6 werden die Worte „die Verwendung von Ultraschallgeräten zur Wildschadensverhütung und" gestrichen und die Worte „mit Ausnahme von Buchenholzteer" angefügt.

c) Als neuer Abs. 8 wird angefügt:

„(8) Über die Verbote des § 28 Abs. 2 und 3 des Bundesjagdgesetzes hinaus ist das Aussetzen von allen Tieren, die dem Jagdrecht unterliegen, mit Ausnahme von Rebhühnern und Fasanen, nur mit Genehmigung der Jagdbehörde zulässig. Verboten ist, ausgesetztes Wild vor Ablauf von sechs Monaten zu bejagen."

16. § 26 wird wie folgt geändert:

a) § 26 erhält folgende neue Bezeichnung:

„Grundsätze der Abschussregelung".

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten „letzten drei Jagdjahre" die Worte „ohne zugelassene Planüberschreitung" und nach dem Wort „Waldvegetation" die Worte „und die Lebensraumverhältnisse des Wildes" eingefügt.

bb) Folgender neuer Satz wird angefügt:

„Weicht die Abschussfestsetzung der Jagdbehörde von den Abschussplanvorschlägen der staatlichen Jagdbezirke ab und besteht aufgrund des forstlichen Gutachtens die Gefahr, dass dadurch die Vorgaben des § 21 erheblich beeinträchtigt werden, so entscheidet die obere Jagdbehörde nach Anhörung des Sachkundigen und der Hegegemeinschaft über eine Änderung des Abschussplans."

c) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) In abgegrenzten Rot-, Dam- und Muffelwildgebieten bestimmt die obere Jagdbehörde eine federführende untere Jagdbehörde für die Abschussplanung."

d) Abs. 6 wird gestrichen.

17. Nach § 26 wird folgender neuer § 26a eingefügt:

„§ 26a

Verfahren der Abschussplanung

(1) Der Abschuss ist in Rot-, Dam- und Muffelwildgebieten für jedes Jagdjahr, für Rehwild für drei aufeinander folgende Jagdjahre zu planen.

(2) Die Jagdausübungsberechtigten einer Hegegemeinschaft leiten dieser die im Einvernehmen mit dem Jagdrechtsinhaber erstellten Vorschläge über die Höhe des Abschusses in ihrem Jagdbezirk getrennt nach Geschlecht und Altersstufe zu. Gehen die Vorschläge nicht in der von der oberen Jagdbehörde bestimmten Frist ein, erstellt die Hegegemeinschaft im Benehmen mit den Sachkundigen einen Vorschlag über die Abschusshöhe.

(3) Die staatlichen, kommunalen und privaten Forstverwaltungen leiten der Hegegemeinschaft die für ihren Zuständigkeitsbereich erstellten Verbiss- und Schälschadensgutachten in der von der oberen Jagdbehörde bestimmten Frist zu. Auf Wunsch der Hegegemeinschaft sind die forstlichen Gutachten von den für ihre Erstellung zuständigen Personen zu erläutern.

(4) Die Hegegemeinschaft leitet dem Sachkundigen eine Zusammenfassung aller Abschussplanvorschläge sowie die Einzelvorschläge zur Stellungnahme zu. Die Abschussplanung erfolgt sodann anlässlich einer im Einvernehmen mit dem Sachkundigen anberaumten Mitgliederversammlung unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds. Bei der Planung sind Grundsätze der Abschussregelung des § 26 Abs. 1 zu beachten. Beim Rotwild sind zusätzlich die Ergebnisse der Bestandsrückrechnung zu berücksichtigen.

(5) Die Hegegemeinschaft leitet ihre nach Abs. 4 aufgestellte Abschussplanung zusammen mit den Abschussvorschlägen der Jagdausübungsberechtigten nach Abs. 2, den Empfehlungen der forstlichen Gutachten nach Abs. 3 und den Stellungnahmen des Sachkundigen nach Abs. 4 der zuständigen Jagdbehörde zu. Die Hegegemeinschaft kann einen Vorschlag über die Höhe möglicher Abschussüberschreitung (§ 26 Abs. 1 Satz 4) unterbreiten."

18. Nach dem neuen § 26a wird folgender neuer § 26b eingefügt:

„§ 26b

Besondere Abschussregelung

(1) Bei wesentlichen Veränderungen des Wildbestandes kann der Abschussplan für Rehwild auf Antrag oder von Amts wegen für das zweite und dritte Jagdjahr abweichend von den ursprünglichen Ansätzen festgesetzt werden. Im ersten und zweiten Jagdjahr darf der Abschuss des männlichen Wildes unterschritten werden; der unterlassene Abschuss ist jedoch bis zum Ende des Planungszeitraumes nachzuholen.

(2) Die Jagdbehörde soll sich zu von ihr zu bestimmenden festen Terminen während der Jagdzeit von den Jagdausübungsberechtigten über den Abschussfortschritt unterrichten lassen. Stellt sie bei den einzelnen Jagdbezirken eine stark voneinander abweichende Abschusserfüllung fest, so

kann sie im Benehmen mit der Hegegemeinschaft und dem Sachkundigen eine Umverteilung des Abschusses zu Gunsten der Jagdbezirke, die den Abschuss erfüllt oder annähernd erfüllt haben, vornehmen.

(3) Bei einem Wechsel der Jagdausübungsberechtigten im Laufe eines Jagdjahres bestimmt die Jagdbehörde, in welchem Umfang der Abschussplan von den neuen Jagdausübungsberechtigten zu erfüllen ist.

(4) Außerhalb abgegrenzter Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete ist der Abschuss dieser Arten so festzusetzen, dass die Ausbreitung der jeweiligen Wildart über die abgegrenzten Gebiete verhindert wird. Hierzu ist der gesamte Abschuss des weiblichen Wildes jeder Wildart sowie sämtlichen Jungwildes festzusetzen. Das Gleiche gilt für Rot- und Damhirsche bis zum Alter von 4 Jahren und für Muffelwidder bis zum Alter von 3 Jahren."

19. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Krankgeschossenes, durch Verkehrsunfall oder andere Weise verletztes Wild ist unverzüglich nachzusuchen und zu erlegen."

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Verletztes oder erkranktes Wild, das unabhängig von der Jagdzeit erlegt wurde, um es vor Schmerzen oder Leiden zu bewahren oder um die Ausbreitung von Seuchen zu verhindern, ist von den Jagdausübungsberechtigten der Jagdbehörde innerhalb von 24 Stunden zu melden und auf Verlangen zur Untersuchung vorzulegen."

c) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Wechselt krankes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk und bleibt in Sicht- und Schussweite, ist es sofort zu erlegen. Hierüber sind die Jagdausübungsberechtigten des Nachbarreviers oder deren Vertreter unverzüglich zu unterrichten."

d) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Wechselt krankes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk, ohne in Sichtweite jenseits der Grenze zu verenden oder in Schussweite zu bleiben, so haben die Jagdausübenden den Anschuss und die Stelle des Überwechselns nach Möglichkeit kenntlich zu machen. Außerdem haben sie das Überwechseln den Jagdausübungsberechtigten des Nachbarjagdbezirks oder deren Vertretern unverzüglich mitzuteilen. Diese haben die Nachsuche sofort zu veranlassen und zu bestimmen, wer an ihr teilnimmt. Neben Jagdgästen sind auch Jagdausübungsberechtigte zur Meldung verpflichtet, sofern sie vom Überwechseln des kranken Wildes Kenntnis erlangen."

e) Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Kommt krank geschossenes Schalenwild, für das ein Abschussplan vorgesehen ist, im Nachbarjagdbezirk zur Strecke, so ist es auf den Abschussplan anzurechnen, in dem es nachweisbar krank geschossen wurde."

f) Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Innerhalb des Gebietes einer Hegegemeinschaft kann die Jagdbehörde auf Vorschlag der Hegegemeinschaft anerkannte Schweißhundeführer bestimmen, die bei der Nachsuche von Schalenwild die Grenze von Jagdbezirken unter Mitführung der Schusswaffe ohne vorherige Benachrichtigung der Jagdausübungsberechtigten, in deren Jagdbezirk das kranke Stück Schalenwild eingewechselt ist, überschreiten dürfen. Kommt das Stück Wild dabei zur Strecke, ist es zu versorgen. Das Fortschaffen ist unzulässig. Jede ausgeübte Wildfolge ist sodann den Jagdausübungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen, in deren Jagdbezirken die Nachsuche stattgefunden hat."

g) Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

„(7) Über die Bestimmung der Absätze 3 bis 5 hinausgehende Vereinbarungen, insbesondere über

1. die Zulässigkeit der Nachsuche in einem benachbarten Jagdbezirk,
2. die Benachrichtigung der Jagdausübungsberechtigten oder der zu ihrer Vertretung Bestellten,
3. die Voraussetzungen, unter denen Wild versorgt und fortgeschafft werden darf, und
4. die Aneignung des Wildbretes und der Trophäen

können in Wildfolgevereinbarungen getroffen werden, die der Schriftform bedürfen."

h) Abs. 8 wird gestrichen.

i) Abs. 9 wird Abs. 8.

20. In § 28 Abs. 1 wird das Wort „Federwild" durch das Wort „Wasserwild" ersetzt.

21. § 30 erhält folgende neue Fassung:

„§ 30

(1) Die Fütterung von Schalenwild in der freien Wildbahn mit artgerechtem Rau- und Saftfutter ist im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April zulässig.

(2) Zusätzlich ist die Fütterung von Schwarzwild mit heimischem Getreide und Mais zur Erhaltung und ganzjährig zur Ablenkung sowie mit Genehmigung der Jagdbehörde zur Bejagung zulässig. Diese Futtermittel sind so auszubringen, dass sie von anderem Schalenwild nicht aufgenommen werden können.

(3) Eine Wildfütterung, durch die das Hegeziel nach § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes gefährdet oder beeinträchtigt wird, ist unzulässig.

(4) Für länderübergreifende Rot- und Damwildgebiete kann die obere Jagdbehörde zur einheitlichen Handhabung der Wildfütterung besondere Regelungen vereinbaren."

22. In § 31 Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.

23. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 wird nach den Worten „mehr als 500 Meter" eingefügt „, im Zeitraum vom 1. März bis 31. August in einer Entfernung von mehr als 300 Meter".

b) Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Das Tötungsrecht gilt nicht für Hirten-, Jagd-, Blinden-, Polizei- und Rettungshunde. Hunde und Katzen, die sich in Fanggeräten gefangen haben, sind als Fundtiere zu behandeln."

24. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Aufgaben der oberen Jagdbehörde werden von einem Regierungspräsidium wahrgenommen, das von der Landesregierung bestimmt wird."

b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Jagdbehörde ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten nimmt der Magistrat die Aufgabe der Jagdbehörde wahr."

c) In Abs. 4 werden die Worte „nächst höherem gemeinsamen" durch das Wort „obere" ersetzt.

25. § 39 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die oberste Forstbehörde ist zuständig für die Abschussfestsetzung in staatlichen Wildschutzgebieten, sowie in staatlichen Jagdbezirken, die keiner Hegegemeinschaft zugeordnet sind oder die bei einer Flächengröße über 500 ha als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind."

26. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 sind die Worte „oberen Jagdbehörden" durch die Worte „der oberen Jagdbehörde" zu ersetzen und der Klammerzusatz wie folgt neu zu fassen:

„(Jagdberater und Sachkundige)".

b) Der letzte Satz ist zu streichen.

27. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In dem Titel wird nach dem Komma das Wort „Jagdrechtsinhaber" und ein Komma eingefügt.

b) In Abs. 2 wird Satz 1 und in Satz 2 das Wort „weitere" gestrichen.

c) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„Die Inhaber des Jagdrechtes sollen sich zu Vereinen und Verbänden zusammenschließen, deren Aufgabe es insbesondere ist, die Jagdrechtsinhaber in ihrem Bemühen zu unterstützen, die Jagdbezirke im Sinne des § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz zu erhalten und ihre Belange zu vertreten."

d) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 4 bis 6.

e) Im bisherigen Abs. 3 ist Satz 2 zu streichen.

28. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. entgegen § 2 Abs. 3 Äsungsflächen im Wald mit den dort genannten Ackerfrüchten bestellt,".

b) Nr. 5 c wird gestrichen.

c) In Nr. 7 wird die Ziffer „4" durch die Ziffer „3" ersetzt.

d) In Nr. 8 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

e) Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. entgegen § 23 Abs. 6 synthetisch hergestellte Stoffe zum Anlocken des Wildes verwendet oder entgegen § 23 Abs. 7 Hunde oder Katzen unbeaufsichtigt in einem Jagdbezirk laufen lässt oder entgegen § 23 Abs. 8 ohne Genehmigung der Jagdbehörde Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, aussetzt oder entgegen § 23 Abs. 8 vor Ablauf von sechs Monaten ausgesetztes Wild bejagt."

f) Nr. 13 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter dem Wort „krankgeschossenes" werden ein Komma sowie die Worte „durch Verkehrsunfall" eingefügt.

bb) Die Angabe „§ 27 Abs. 3" wird ersetzt durch die Angabe „§ 27 Abs. 3 und 6".

cc) Folgender Halbsatz wird angefügt:

„oder entgegen § 27 Abs. 4 das Überwechseln kranken Wildes nicht unverzüglich mitteilt,".

g) Nr. 15 erhält folgende Fassung:

„15. entgegen § 30 Abs. 1 außerhalb des genannten Zeitraums oder mit nicht zulässigen Futtermitteln Schalenwild in der freien Wildbahn füttert oder entgegen § 30 Abs. 2 Futtermittel für Schwarzwild so ausbringt, dass es von anderem Schalenwild aufgenommen werden kann oder entgegen § 30 Abs. 3 Futtermittel in nicht zulässiger Weise ausbringt,"

h) In Nr. 17 werden bei § 43 die Nummern 3 und 7 sowie die Worte „oder Nr. 10 zu § 41 Abs. 2 Satz 2 erlassenen Rechtsverordnung" gestrichen.

29. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

„1. Die Bildung, die Zuständigkeiten, die Aufgaben und die Satzungen von Jagdgenossenschaften und über die Ausübung der Aufsicht nach § 8 Abs. 1, über die Bildung von Angliederungsgenossenschaften und über die Erhebung von Umlagen nach § 8 Abs. 4 und 5,".

b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Mitglieder," die Worte „die Aufgaben, die räumliche Abgrenzung" hinzugefügt.

c) Die bisherige Nr. 3 wird gestrichen und Nr. 13 wird Nr. 3.

d) Die bisherige Nr. 5 wird gestrichen und Nr. 12 wird Nr. 5.

e) Nr. 6 erhält folgende neue Fassung:

„6. Über die Voraussetzung für die Fanggeräte und die Ausübung der Fangjagd nach § 19 Abs. 1 und 2,".

f) Die bisherige Nr. 7 wird gestrichen und Nr. 11 wird Nr. 7. Die Angabe „3 und 4" wird durch die Angabe „4 und 5" ersetzt.

g) Die bisherige Nr. 8 wird gestrichen und Nr. 10 wird Nr. 8.

h) Nr. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„9. die Fütterung von Schalenwild nach § 30 Abs. 1 bis 3,".

30. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird dem Wort „In-Kraft-Treten" ein Komma und das Wort „Außer-Kraft-Treten" angefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft."

Artikel 2

Hiermit wird die Verordnung über die Abschussplanung und zur Übertragung von Aufgaben der Unteren Jagdbehörden auf die Forstbehörden vom 19. September 1996 (GVBl. I S. 460)[1]) aufgehoben.

Artikel 3

Die Landesregierung wird ermächtigt, das Hessische Jagdgesetz neu zu fassen und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I zu veröffentlichen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1999

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

[1]) Hebt auf GVBl. II 87-35

Verordnung über die Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über den Ladenschluß*)

Vom 21. Dezember 1999

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 3 und des § 15 Satz 2 und des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnungen

1. nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen für die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. nach § 15 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluß zur Festsetzung der Öffnungszeiten von Verkaufsstellen für einen Sonntagsverkauf am 24. Dezember und
3. nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß zur Freigabe von Werktagen für das längere Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von Messen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen

wird in den Städten dem Magistrat und in den übrigen Gemeinden dem Gemeindevorstand übertragen.

§ 2

§ 1 Nr. 3, 4 und 5 der Verordnung über die Zuständigkeiten des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17)[1]), geändert durch Verordnung vom 11. September 1961 (GVBl. S. 123), wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1999

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Sozialministerin
Mosiek-Urbahn

*) GVBl. II 513-12
[1]) Ändert GVBl. II 513-1

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter*)

Vom 8. Dezember 1999

Aufgrund des § 12 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 106), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1997 (GVBl. I S. 143, 204), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I S. 233), geändert durch Verordnung vom 6. März 1998 (GVBl. I S. 59), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die bisherigen §§ 24 bis 44 werden §§ 23 bis 43.
   b) Der Abschnitt „Anlagen" wird wie folgt geändert:
      aa) In der Überschrift wird die Angabe „§§ 29 bis 37" durch die Angabe „§§ 28 bis 36" ersetzt.
      bb) In Anlage 1 Buchst. a wird die Angabe „§ 29 Abs. 1" durch die Angabe „§ 28 Abs. 1" ersetzt.
      cc) In Anlage 1 Buchst. b wird die Angabe „§ 29 Abs. 2" durch die Angabe „§ 28 Abs. 2" ersetzt.
      dd) In der Anlage 2 wird die Angabe „§ 30" durch die Angabe „§ 29" ersetzt.
      ee) In der Anlage 3 wird die Angabe „§ 31" durch die Angabe „§ 30" ersetzt.
      ff) In der Anlage 4 wird die Angabe „§ 32" durch die Angabe „§ 31" ersetzt.
      gg) In der Anlage 5 wird die Angabe „§ 33" durch die Angabe „§ 32" ersetzt.
      hh) In der Anlage 6 wird die Angabe „§ 34" durch die Angabe „§ 33" ersetzt.
      ii) In der Anlage 7 wird die Angabe „§ 35" durch die Angabe „§ 34" ersetzt.
      jj) In der Anlage 8 wird die Angabe „§ 36" durch die Angabe „§ 35" ersetzt.
      kk) In der Anlage 9 wird die Angabe „§ 37" durch die Angabe „§ 36" ersetzt.
      ll) In der Anlage 9 Buchst. b wird die Angabe „§ 37" durch die Angabe "§ 36" ersetzt.
2. § 6 Abs. 5 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
   „4. für das Lehramt an Sonderschulen insgesamt 19 bis 23. Davon entfallen 6 auf das Studium der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften einschließlich eines Praktikums bis zur Vorprüfung, 8 bis 10 auf die sonderpädagogischen Fachrichtungen und die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften im Hauptstudium einschließlich eines Praktikums und 5 bis 7 auf ein Fach nach § 35 einschließlich dessen Didaktik,".
3. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „kann" ein Komma und die Worte „sofern die Wissenschaftliche Hausarbeit von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter mit „Ausreichend" oder besser bewertet ist," eingefügt.
   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Als neue Nr. 12 wird eingefügt:
         „12. die Bescheinigung der zuständigen Prüfungsabteilung, dass die Wissenschaftliche Hausarbeit mit „Ausreichend" oder besser beurteilt wurde,".
      bb) Bei der bisherigen Nr. 17 Buchst. a wird nach dem Wort „Haushaltswissenschaften" das Wort „oder" durch das Wort „und" ersetzt.
      cc) Die bisherigen Nr. 12 bis 18 werden Nr. 13 bis 19.
4. § 13 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
   „2. die Erste und Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt hat,".
5. Dem § 14 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
   „An die Stelle der Klausur kann eine Hausarbeit treten."
6. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
      „(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder an Hauptschulen und Realschulen ablegen wollen, können die Wissenschaftliche Hausarbeit frühestens nach Vorlesungsschluss des fünften Semesters, Bewerberinnen und Bewerber für die übrigen Lehrämter frühestens nach Vorlesungsschluss des siebten Semesters anfertigen."

*) Ändert GVBl. II 322-111

b) Der bisherige Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Im Unterrichtsfach Kunst kann an die Stelle der Wissenschaftlichen Hausarbeit eine künstlerisch-praktische Hausarbeit treten, die schriftlich zu erläutern ist. Ebenso kann im Unterrichtsfach Musik für das Lehramt an Gymnasien an die Stelle der Wissenschaftlichen Hausarbeit eine künstlerisch-praktische Hausarbeit treten, die schriftlich zu erläutern ist."

c) Im bisherigen Abs. 6 wird die Zahl „sechzehn" durch die Zahl „zwölf" ersetzt.

d) Im bisherigen Abs. 13 Satz 2 wird der letzte Halbsatz durch folgenden Halbsatz ersetzt: „ist eine Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ausgeschlossen."

e) Die bisherigen Abs. 2 bis 16 werden Abs. 3 bis 17.

7. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen in den Unterrichtsfächern, beruflichen Fachrichtungen und Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften soll, so weit nichts anderes bestimmt ist, je sechzig Minuten nicht unterschreiten. Die mündlichen Prüfungen in den sonderpädagogischen Fachrichtungen sollen je dreißig Minuten nicht unterschreiten."

8. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist aus den Bewertungen von mehreren Prüfungsleistungen eine Note zu bilden, so ist die Notensumme durch die Zahl der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der festgelegten Gewichtungen zu teilen. Ein so errechneter Zahlenwert ergibt bei einem Notendurchschnitt:

bis	1,49	die Note „Sehr gut",
bis	2,49	die Note „Gut",
bis	3,49	die Note „Befriedigend",
bis	4,0	die Note „Ausreichend",
bis	5,0	die Note „Mangelhaft",
über	5,0	die Note „Ungenügend"."

9. In § 20 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „vierfach" durch die Worte „je zweifach" ersetzt.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 Satz 3" durch die Angabe „§ 31 Abs. 1 Satz 3" ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden im zweiten Halbsatz die ersten beiden Worte „die Noten" durch die Worte „die Note" und die Angabe „§ 33 Abs. 1" durch die Angabe „§ 32 Abs. 1" ersetzt.

cc) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei der Prüfung für das Lehramt an Gymnasien zählen die Note für die Wissenschaftliche Hausarbeit vierfach, die Note für die allgemeine Prüfung in Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften dreifach, die Noten in den beiden Fächern nach § 33 Abs. 1 je fünffach;".

dd) In Nr. 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Angabe „§ 35 Abs. 1" durch die Angabe „§ 34 Abs. 1" und im zweiten Halbsatz die ersten beiden Worte „die Noten" durch die Worte „die Note" ersetzt.

ee) In Nr. 5 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1" durch die Angabe „§ 35 Abs. 1" ersetzt.

ff) In Nr. 6 wird die Angabe „§ 37 Abs. 2" durch die Angabe „§ 36 Abs. 2" ersetzt.

gg) In Nr. 7 wird die Angabe „§ 38 Abs. 1" durch die Angabe „§ 37 Abs. 1" ersetzt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gesamtnote für die Erste Staatsprüfung lautet bei einem Notendurchschnitt

bis 1,49	„Mit Auszeichnung bestanden",
bis 2,49	„Gut bestanden",
bis 3,49	„Befriedigend bestanden",
bis 4,0	„Bestanden".

Der auf zwei Dezimalstellen errechnete Zahlenwert wird im Zeugnis der Gesamtnote in Klammern angefügt. Die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden" kann nicht erteilt werden, wenn ein Prüfungsteil schlechter als „Befriedigend" bewertet wurde."

11. § 23 wird aufgehoben.

12. Die bisherigen §§ 24 bis 44 werden §§ 23 bis 43.

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 34" durch die Angabe „§ 33" ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wer die Fachrichtung Sprachheilpädagogik wählt, muss zusätzlich eine mündliche Prüfung von 30 Minuten im speziellen Medizinischen Bereich nach Anlage 2 Abschnitt II C b ablegen."

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 24" durch die Angabe „§ 23" ersetzt.

14. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kernstudiums," die Worte „einschließlich der Inhalte der allgemeinen Didaktik der Grundschule" sowie nach den Worten „ferner in" das Wort „mindestens" eingefügt.

b) In Abs. 6 wird nach dem Wort „Fach" die Angabe „nach Anlage 5" eingefügt und die Angabe „§ 25" durch die Angabe „§ 24" ersetzt.

15. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 2" durch die Angabe „§ 31 Abs. 2" ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 25" durch die Angabe „§ 24" ersetzt.

16. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Griechisch" die Worte

„Italienisch"

„Spanisch"

„Portugiesisch"

„Ethik"

eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 32 Abs. 2" durch die Angabe „§ 31 Abs. 2" ersetzt.

b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 25" durch die Angabe „§ 24" ersetzt und die Worte

„Italienisch"

„Spanisch"

„Portugiesisch"

„Ethik"

werden gestrichen.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Katholische Religion" ein Komma und das Wort „Philosophie" eingefügt und die Worte „oder als eines seiner Erweiterungsprüfungsfächer" gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Worte „oder bis zum Übergang vom Grund- zum Hauptstudium" gestrichen.

17. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1" durch die Angabe „§ 32 Abs. 1" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 34 Abs. 1" durch die Angabe „§ 33 Abs. 1" ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 34 Abs. 3 und 4" durch die Angabe „§ 33 Abs. 3 und 4" ersetzt.

b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 25" durch die Angabe „§ 24" und die Angabe „§ 34 Abs. 1 oder Abs. 3" durch die Angabe „§ 33 Abs. 1 oder Abs. 3" ersetzt.

18. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1" durch die Angabe „§ 32 Abs. 1" und in Abs. 1 Satz 2 die Angabe „§ 32 Abs. 2" durch die Angabe „§ 31 Abs. 2" ersetzt.

b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 25" durch die Angabe „§ 24" und die Angabe „§ 33" durch die Angabe „§ 32" ersetzt.

19. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 32 Abs. 2" durch die Angabe „§ 31 Abs. 2" ersetzt.

b) In Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 25" durch die Angabe „§ 24" und in Abs. 7 Satz 2 die Angabe „§§ 33 oder 34" durch die Angabe „§§ 32 oder 33" ersetzt.

20. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 37 Abs. 2" durch die Angabe „§ 36 Abs. 2" ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 37" durch die Angabe „§ 36" und in Abs. 2 Satz 2 die Angabe „§§ 33 oder 34" durch die Angabe „§§ 32 oder 33" ersetzt.

21. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1" durch die Angabe „§ 31 Abs. 1" ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 32" durch die Angabe „§ 31" ersetzt.

22. In § 40 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1" durch die Angabe „§ 32 Abs. 1" ersetzt.

23. § 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 30 Abs. 5" das Wort „und" gestrichen und die Angabe „§ 30 Abs. 4" durch die Angabe „§ 29 Abs. 4" und die Angabe „§ 30 Abs. 5" durch die Angabe „§ 29 Abs. 5" ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 36 Abs. 2" durch die Angabe „§ 35 Abs. 2" ersetzt.

24. Die Übersicht „Anlagen zu der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995" wird wie folgt geändert:

a) Anlage 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a wird die Angabe „§ 29" durch die Angabe „§ 28" ersetzt.

bb) In Buchst. b wird die Angabe „§ 29 Abs. 2" durch die Angabe „§ 28 Abs. 2" ersetzt.

b) In der Anlage 2 wird die Angabe „§ 30" durch die Angabe „§ 29" ersetzt.

c) In der Anlage 3 wird die Angabe „§ 31" durch die Angabe „§ 30" ersetzt.

d) In der Anlage 4 wird die Angabe „§ 32" durch die Angabe „§ 31" ersetzt.

e) In der Anlage 5 wird die Angabe „§ 33" durch die Angabe „§ 32" ersetzt.

f) In der Anlage 6 wird die Angabe „§ 34" durch die Angabe „§ 33" ersetzt.

g) In der Anlage 7 wird die Angabe „§ 35" durch die Angabe „§ 34" ersetzt.

h) In der Anlage 8 wird die Angabe „§ 36" durch die Angabe „§ 35" ersetzt.

i) In der Anlage 9 wird die Angabe „§ 37" durch die Angabe „§ 36" ersetzt.

j) In der Anlage 9 Buchst. b wird die Angabe „§ 37" durch die Angabe „§ 36" ersetzt.

25. Die Überschriften der Anlagen werden wie folgt geändert:

a) In der Anlage 1 wird die Angabe „§ 29" durch die Angabe „§ 28" ersetzt.

b) In der Anlage 2 wird die Angabe „§ 30" durch die Angabe „§ 29" ersetzt.

c) In der Anlage 3 wird die Angabe „§ 31" durch die Angabe „§ 30" ersetzt.

d) In der Anlage 4 wird die Angabe „§ 32" durch die Angabe „§ 31" ersetzt.

e) In der Anlage 5 wird die Angabe „§ 33" durch die Angabe „§ 32" ersetzt.

f) In der Anlage 6 wird die Angabe „§ 34" durch die Angabe „§ 33" ersetzt.

g) In der Anlage 7 wird die Angabe „§ 35" durch die Angabe „§ 34" ersetzt.

h) In der Anlage 8 wird die Angabe „§ 36" durch die Angabe „§ 35" ersetzt.

i) In der Anlage 9 wird die Angabe „§ 37" durch die Angabe „§ 36" ersetzt.

j) In der Anlage 9 Buchst. b wird die Angabe „§ 37" durch die Angabe „§ 36" ersetzt.

26. In Anlage 1 Buchst. b wird die Angabe „§ 29 Abs. 2" durch die Angabe „§ 28 Abs. 2" ersetzt.

27. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt II C b wird das Wort „Sprachbehinderte" durch das Wort „Sprachheilpädagogik" ersetzt.

b) Der Abschnitt „Prüfungsanforderungen" wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 30 Abs. 4" durch die Angabe „§ 29 Abs. 4" ersetzt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Fachrichtungen" die Worte „Lernbehinderte, Praktisch Bildbare, Verhaltensgestörte" durch die Worte „Lernhilfe, Pädagogik für Praktisch Bildbare, Erziehungshilfe" ersetzt.

cc) In Satz 5 wird nach dem Wort „Fachrichtung" das Wort „Sprachbehinderte" durch das Wort „Sprachheilpädagogik" ersetzt.

28. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt „Kunst" erhält der Prüfungsbereich „Gruppe c" folgende Fassung:

„1. Grundschulspezifische künstlerische Darstellungsformen und -techniken

2. Aktion und Spiel.

Die Bearbeitungszeit darf nicht mehr als fünf Arbeitstage umfassen. Die Überprüfung der Fachpraxis erfolgt in einem Gebiet dieser Gruppe nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers."

b) Im Abschnitt „Musik" wird dem ersten Absatz der „Prüfungsanforderungen" folgender Satz angefügt:

„Die Note für die Fachpraxis wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelprüfungen errechnet."

29. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt „Musik" wird den „Prüfungsanforderungen" folgender Satz angefügt:

„Die Note für die Fachpraxis wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelprüfungen errechnet."

b) Im Abschnitt „Sport" werden die „Prüfungsanforderungen" wie folgt geändert:

aa) Im siebten Absatz wird jeweils das Wort „oder" durch das Wort „und" ersetzt.

bb) Dem zehnten Absatz wird folgender Satz angefügt:

„Eine Schwerpunktsportart kann nicht gleichzeitig Wahlsportart sein."

c) Im Abschnitt „Deutsch als Fremdsprache" wird im zweiten Absatz der „Prüfungsanforderungen" das Wort „sprachdidaktischen" durch das Wort „sprachpraktischen" ersetzt.

d) Im Abschnitt „Ethik" erhält der Prüfungsbereich „Gruppe a A Nr. 4" folgende Fassung:

„4. Pluralismus und Moralvorstellungen in der Ethik".

30. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt „Geschichte" erhalten die „Prüfungsanforderungen" folgende Fassung:

„Prüfungsanforderungen

Die Wissenschaftliche Hausarbeit kann in allen Bereichen der Gruppe a geschrieben werden.

Wird das Thema für die Wissenschaftliche Hausarbeit aus dem Bereich C der Gruppe a gestellt oder im anderen Unterrichtsfach geschrieben, so ist die Klausur nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers aus den Bereichen A oder B der Gruppe a zu stellen. Wird das Thema für die Wissenschaftliche Hausarbeit aus dem Bereich A der Gruppe a gestellt, so ist die Klausur aus dem Bereich B der Gruppe a zu stellen und umgekehrt.

In der mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber vertiefte Kenntnisse in zwei Gebieten des Bereichs C der Gruppe a und in zwei Gebieten desjenigen Bereichs der Gruppe a nachzuweisen, der nicht in der Klausur geprüft wurde, sowie in einem Bereich der Gruppe b."

b) Der Abschnitt „Sozialkunde" erhält die neue Überschrift „Wissenschaft von der Politik".

c) Im Abschnitt „Mathematik" erhalten die Prüfungsbereiche der „Gruppe a" folgende Fassung:

„Gruppe a – fachwissenschaftliche Bereiche

A Analysis und ihre Anwendungen

B Algebra, Grundlagen der Mathematik und der Zahlentheorie

C Geometrie und Topologie

D Stochastik und angewandte Mathematik".

d) Der Abschnitt „Deutsch als Fremdsprache" erhält folgende Fassung:

„Deutsch als Fremdsprache

Prüfungsbereiche

Gruppe a – fachwissenschaftliche Bereiche

A Deutsch – Sprachwissenschaft

1. Theorie des Erst- und Zweitsprachenerwerbs
2. Textgrammatik unter besonderer Berücksichtigung der kontrastiven Sprachenvermittlung
3. Deutsche Idiomatik
4. Deutsche Gegenwartssprache, besonders Deutsch als Unterrichtssprache (unter Einbeziehung didaktischer, lerntheoretischer, linguistischer und pädagogischer Fachterminologie), Wissenschaftsdeutsch und „Jugenddeutsch"

B Deutsch – Literaturwissenschaft

1. Methoden der Texterschließung
2. Analyse und Interpretation poetischer Texte unter Verwendung der deutschen und internationalen Nomenklatur
3. Literaturgeschichte seit der deutschen Klassik im Überblick

C Deutsch - Landeskunde

1. Deutsche Geschichte von 1871 bis 1945 im Überblick; das politische System der Bundesrepublik Deutschland (mit Berücksichtigung sozialer und ökonomischer Fragestellungen)
2. Kulturelles Leben in Deutschland nach 1945

Gruppe b – fachdidaktische Bereiche

1. Didaktik und Methodik des Fremdsprachenunterrichts und des Zweitsprachenerwerbs
2. Lehrpläne, Lehrwerke, Lehrwerkanalyse und Unterrichtsmedien
3. Sprachdiagnose, linguistische Testverfahren und Maßnahmen der Sprachförderung

Prüfungsanforderungen

Es werden eine fachwissenschaftliche oder fachdidaktische Klausur mit Aufgaben aus den Bereichen a (A 2–4; B 2) oder b sowie eine sprachpraktische Klausur zum Nachweis sprachwissenschaftlicher Textanalyse im Hinblick auf die Vermittlung im Deutschunterricht verlangt. In der mündlichen Prüfung sind vertiefte Kenntnisse in je einem Gebiet der Bereiche A und C der Gruppe a und in einem weiteren Gebiet nach Wahl unter Ausschluss der in der Klausur behandelten Thematik nachzuweisen."

e) Im Abschnitt „Ethik" erhält der Prüfungsbereich A Nr. 4 der „Gruppe a" folgende Fassung:

„4. Pluralismus und Moralvorstellungen in der Ethik".

31. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt „Buchst. a" wird die Angabe „§ 35" durch die Angabe „§ 34" ersetzt und den „Prüfungsanforderungen" werden folgende Absätze angefügt:

„Termin und Zeitdauer der fachpraktischen Überprüfung werden von der Leiterin oder dem Leiter der zuständigen Prüfungsabteilung im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern festgelegt.

Die Note für die Fachpraxis wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelprüfungen errechnet."

b) Im Abschnitt „Buchst. b" wird die Angabe „§ 35" durch die Angabe „§ 34" ersetzt und dem ersten Absatz der „Prüfungsanforderungen" werden folgende Sätze angefügt:

„Die Anfertigung einer künstlerisch-praktischen Hausarbeit erfordert für die Klausur eine Aufgabenstellung aus der Gruppe a oder b. Die Überprüfung der Fachpraxis erfolgt aus zwei Bereichen der Gruppe c nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers. Die Festlegung des zeitlichen Rahmens für die Bearbeitung der fachpraktischen Aufgabenstellung und ihrer Überprüfung werden von der Leiterin oder dem Leiter der zuständigen Prüfungsabteilung im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Die Bearbeitungszeit darf für einen Bereich nicht mehr als fünf Arbeitstage umfassen. Die Note für die Fachpraxis wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelprüfungen errechnet."

32. Anlage 9 wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt „Buchst. a" wird die Angabe „§ 37" durch die Angabe „§ 36" ersetzt.

b) Im Abschnitt „Buchst. b" wird die Angabe „§ 34 Abs. 4" durch die Angabe „§ 33 Abs. 4" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Dezember 1999

Die Hessische
Kultusministerin

Wolff

Verordnung zur Ausführung der §§ 8 und 19 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 (Rettungsdienst-Rechnungswesenverordnung)*)

Vom 13. Dezember 1999

Aufgrund des § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 und § 27 Satz 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 vom 24. November 1998 (GVBl. I S. 499) wird im Benehmen mit dem Landesbeirat für den Rettungsdienst verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Wer Leistungen

a) in der Notfallversorgung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 oder

b) des Krankentransports im Sinne von § 2 Abs. 2 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 in organisatorischer Einheit mit der Notfallversorgung

erbringt, hat die Buchführung, Rechnungslegung, Kostenermittlung und den Kostenausgleich für diesen Bereich unabhängig von der Rechtsform seines Betriebes und dessen handelsrechtlicher Stellung nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchzuführen. Ausgenommen ist der Leistungserbringer, der Leistungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 erbringt.

Im Übrigen gelten für Leistungen des Krankentransports die §§ 2 bis 6 und § 14.

§ 2

Geschäftsjahr, Buchführung, Inventar

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Leistungserbringer führen ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung einschließlich der nach Größe und Struktur erforderlichen Nebenbuchhaltungen entsprechend den §§ 238 und 239 des Handelsgesetzbuches.

(3) Die Konten sind nach dem Kontenrahmen entsprechend Anlage I einzurichten, soweit nicht bei Nutzung eines von diesem Kontenrahmen abweichenden Kontenplanes durch ein ordnungsgemäßes Überleitungsverfahren die Umschlüsselung auf den Kontenrahmen gewährleistet werden kann.

Anlage I

(4) Für die Aufstellung des Inventars gelten die Vorschriften der §§ 240 und 241 des Handelsgesetzbuches.

§ 3

Jahresabschluss

(1) Die Leistungserbringer haben für ihr Unternehmen einen Jahresabschluss zu erstellen. Für die Aufstellung und den Inhalt gelten die §§ 242 bis 256 sowie § 264 Abs. 2, § 265 Abs. 2, 5 und 8, § 268 Abs. 1 und 3, § 270 Abs. 2, § 275 Abs. 4, § 277 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 und § 284 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Handelsgesetzbuches. Der Jahresabschluss soll innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufgestellt werden.

(2) Für den Betriebszweig Rettungsdienst ist eine eigenständige Rechnung zu legen. Die Bilanz ist in Form einer Gesamtbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zusätzlich in Form einer Teilgewinn- und -verlustrechnung für den Betriebszweig Rettungsdienst zu erstellen. Die Bilanz ist nach der Anlage II und die Gewinn- und Verlustrechnung nach der Anlage III zu gliedern.

Anlage II
Anlage III

§ 4

Einzelvorschriften zum Jahresabschluss

(1) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Beiträge Dritter zur Anschaffung dieser Gegenstände sind als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen und über die Nutzungsdauer hinweg aufzulösen.

(2) Kann ein Leistungserbringer, der erstmals nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches eine Bewertung des Anlagevermögens vornimmt, zum Stichtag der Eröffnungsbilanz die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ohne unvertretbaren Aufwand ermitteln, so sind den Preisverhältnissen des vermutlichen Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkts entsprechende Erfahrungswerte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

(3) Bei Leistungserbringern ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder in einer anderen Rechtsform als der Kapitalgesellschaft sind unter dem Eigenkapital als „festgesetztes Kapital" die Beträge auszuweisen, die dem Betriebszweig Rettungsdienst vom Rechtsträger auf Dauer zur Verfügung gestellt werden. Als Rücklagen sind aus dem Jahresabschluss oder dem Gewinnvortrag zweckgebunden gebildete Posten auszuweisen. In die Rücklagen sind auch sonstige Einlagen des Rechtsträgers einzustellen, die dem Betriebszweig Rettungsdienst nicht auf Dauer zur Verfügung stehen.

§ 5

Aufbewahrung und Vorlegung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Rechnungs- und Buchführungsunterlagen, die Aufbewahrungsfristen und die Vorlegung

*) GVBl. II 351-56

dieser Unterlagen gelten die §§ 257 und 261 des Handelsgesetzbuches.

§ 6

Kosten- und Leistungsrechnung

(1) Die Leistungserbringer haben eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen, die eine betriebsinterne Steuerung sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit erlaubt; sie muss eine Abgrenzung der Kosten des Betriebszweiges Rettungsdienst, die Ermittlung der Kosten dieses Betriebszweiges sowie die Erstellung des Kosten- und Leistungsnachweises nach § 12 ermöglichen und folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. die Leistungserbringer haben die aufgrund ihrer Aufgaben und Strukturen erforderlichen Kostenstellen zu bilden,
2. die Kosten sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten; kalkulatorische Kosten sind in der Kosten- und Leistungsrechnung zu erfassen und von den gegenüberstehenden Aufwendungen der Buchführung abzugrenzen,
3. die Kosten und Leistungen sind verursachungsgerecht nach Kostenstellen zu erfassen; sie sind darüber hinaus den anfordernden Kostenstellen zuzuordnen, soweit dies für die in Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist,
4. bei betriebszweigübergreifender Betätigung muss eine verursachungsgerechte Abgrenzung der Kosten und Erträge und anteilige Zuordnung erfolgen; ist eine eindeutige Abgrenzung nicht möglich, kann die Zuordnung auf der Grundlage von vorsichtigen Schätzungen erfolgen.

(2) Können die Mindestanforderungen nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 aufgrund der Größe und Struktur eines Leistungserbringers durch eine entsprechende Strukturierung des Kontenplans in der Buchführung erfüllt werden, kann auf die Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung verzichtet werden.

§ 7

Kosten

(1) Kosten sind alle Aufwendungen der Leistungserbringer, die durch die Erbringung der Leistungen nach § 1 Satz 1 entstehen. Dazu gehören auch die Kosten für Fehleinsätze.

(2) Für die Kosten der notärztlichen Tätigkeit gelten die Regelungen der Vereinbarung oder Verordnung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998.

§ 8

Leistungen und Benutzungsentgelte

(1) Leistungen sind

1. die von einer Zentralen Leitstelle veranlassten Notfall-Einsätze von Rettungsmitteln zu einem Einsatzort,
2. alle Maßnahmen zur medizinischen Notfallversorgung am Notfallort einschließlich aller notärztlichen Leistungen,
3. die medizinisch-fachlich betreute Beförderung von Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten in einem dafür geeigneten Rettungsmittel,
4. in dringenden Fällen der Transport von lebenswichtigen Medikamenten und Blutkonserven, von Organen für Transplantationen und die zur Notfallversorgung notwendigen Suchflüge,
5. die medizinisch-fachlich betreute Beförderung im Krankentransport, soweit die Aufgaben der Notfallversorgung und des Krankentransports in organisatorischer Einheit durchgeführt werden.

(2) Zu den Leistungen, für die Benutzungsentgelte erhoben werden können, gehören auch die Einsätze von Rettungsmitteln zur Beförderung von Personen im Rahmen einer stationären Behandlung und die Einsätze zur Verlegung von Patientinnen oder Patienten von einer Behandlungseinrichtung in eine für die Weiterbehandlung geeignete Behandlungseinrichtung.

(3) Nicht zu den Leistungen nach Abs. 1 und 2 gehören Einsätze von Rettungsmitteln zur ärztlichen Versorgung von bereits in Behandlungseinrichtungen befindlichen Notfallpatienten (konsiliarische Tätigkeit).

(4) Die Benutzungsentgelte müssen so bemessen sein, dass die Leistungserbringer den übernommenen Versorgungsauftrag im medizinisch-fachlich notwendigen und zweckmäßigen Umfang erfüllen können.

(5) Mit den Benutzungsentgelten werden alle Kosten abgegolten, die den Leistungserbringern bei medizinisch notwendiger, bedarfsgerechter, leistungsfähiger und wirtschaftlicher Leistungserbringung entstehen. Eine wirtschaftliche Leistungserbringung setzt insbesondere voraus, dass die Leistungserbringer im Rahmen der rechtlichen, tariflichen und vergleichbaren Vorgaben die Möglichkeit zur Reduzierung der Kosten nutzen.

(6) Die Benutzungsentgelte gelten einheitlich gegenüber allen Personen und Einrichtungen, die die Leistungen in Anspruch nehmen, sowie gegenüber den Leistungsträgern. Zu den anderen Einrichtungen gehören insbesondere Krankenhäuser.

§ 9

Budgetierung

(1) Auf der Grundlage der vorausberechneten Kosten und der geschätzten Leistungen, hergeleitet nach den Kosten- und Leistungsnachweisen nach § 12 Abs. 1, wird von den beteiligten Leistungserbringern des Rettungsdienstbereiches ein Gesamtbudget erstellt. Dazu gehört eine Entgeltberechnung auf der

Grundlage der budgetierten Kosten und Leistungen.

(2) Das Gesamtbudget und das Benutzungsentgelt sollen zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsträgern für jeweils ein Kalenderjahr im voraus vereinbart werden.

(3) Bis zur Höhe des vereinbarten Gesamtbudgets wird auf der Grundlage der vereinbarten Benutzungsentgelte jede erbrachte Leistung nach § 8 Abs. 1 und 2 den einzelnen Leistungserbringern durch die Leistungsträger erstattet.

(4) Im Falle des § 1 Satz 1 Buchst. b ist eine verursachungsgerechte Gliederung der Benutzungsentgelte mindestens nach den Leistungsbereichen Notfallversorgung und Krankentransport vorzusehen, weitergehende Gliederungen innerhalb der einzelnen Leistungsbereiche sind zulässig.

(5) Bei wesentlichen Änderungen der Annahmen, die der Berechnung eines Budgets zugrunde gelegt wurden, ist das Budget auf Verlangen einer Vertragspartei auch während eines Kalenderjahres neu zu vereinbaren.

§ 10

Kostenausgleich

(1) Weichen die tatsächlichen Leistungen innerhalb eines Rettungsdienstbereiches von den vorausberechneten ab, sind die dadurch entstehenden Kostenüber- oder -unterdeckungen bei den nachfolgenden Vereinbarungen entsprechend zu berücksichtigen. Entstehen Kostenüber- oder -unterdeckungen aufgrund von Leistungsverschiebungen zwischen den beteiligten Leistungserbringern, sind sie unter diesen unverzüglich auszugleichen.

(2) Kostenüber- oder -unterdeckungen, die einzelnen Leistungserbringern im Rahmen der laufenden Wirtschaftsführung entstehen, werden nicht ausgeglichen. Ausgenommen sind Kostenüber- oder -unterdeckungen, die während eines Budgetzeitraumes aufgrund von Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder entsprechenden allgemeinen Vergütungsregelungen entstehen.

(3) Die berücksichtigungsfähigen Kostenüber- oder -unterdeckungen nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 werden im Budget des nächstmöglichen Budgetzeitraumes als Ausgleichsbeträge berücksichtigt und ausgeglichen.

(4) Anstelle der Ausgleichsregelung nach Abs. 3 können die Vertragsparteien für die in Abs. 2 Satz 2 genannten Unwägbarkeiten im voraus einen angemessenen Wagniszuschlag vereinbaren.

§ 11

Kosten der Leistungserbringer

(1) Kosten der Leistungserbringer sind die Kosten, die im Rahmen der Leistungserbringung nach § 1 Satz 1 entstehen und in die Benutzungsentgelte nach § 8 einfließen. Dazu gehören auch

1. die notwendigen Zinsen für Betriebsmittelkredite und die Finanzierung von Wirtschaftsgütern,
2. die Kosten für die Versicherung von Unwägbarkeiten, die mit der Leistungserbringung verbunden sind,
3. die Kosten für die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Wirtschaftlichkeitsberatungen und -prüfungen, soweit diese vorher mit den Leistungsträgern abgestimmt wurden,
4. die Kosten der Instandhaltung der Wirtschaftsgüter,
5. die Abschreibung der uneinbringlichen Forderungen,
6. die nicht anderweitig zu deckenden Kosten der Ausbildung des im Betriebszweig Rettungsdienst eingesetzten Personals,
7. eine kalkulatorische Verzinsung des nachweislich eingebrachten Eigenkapitals mit einem Zinssatz, der einen Prozentpunkt über dem Zinssatz für Sparguthaben mit gesetzlicher Kündigungsfrist liegt,
8. ein angemessenes kalkulatorisches Entgelt für den Wert der ehrenamtlichen Arbeit,
9. eine angemessene kalkulatorische Miete für anteilig durch den Betriebszweig Rettungsdienst genutzte Gebäude, wenn die tatsächlichen Kostenanteile nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden können,
10. die Abschreibung der Wirtschaftsgüter,
11. die Kosten für geleaste Wirtschaftsgüter, wenn der Nachweis der Wirtschaftlichkeit dieser Finanzierungsart geführt werden kann.

(2) Die Kosten der Leistungserbringer sind auf der Grundlage der kaufmännischen Buchführung entsprechend der §§ 2 bis 5 zu ermitteln.

§ 12

Kosten- und Leistungsnachweis

(1) Als Grundlage für die Vereinbarungen nach § 13 erstellen die Leistungserbringer einen Kosten- und Leistungsnachweis. Die Kosten- und Leistungsnachweise der einzelnen Leistungserbringer werden von diesen zu einem Kosten- und Leistungsnachweis für den gesamten Rettungsdienstbereich zusammengefasst. Die Kosten- und Leistungsnachweise der einzelnen Leistungserbringer und der Kosten- und Leistungsnachweis für den Rettungsdienstbereich sind den Leistungsträgern vorzulegen.

(2) Auf Verlangen der Leistungsträger haben die Leistungserbringer zusätzliche, erläuternde Unterlagen zu erstellen, wenn dies im Einzelfall zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit erforderlich ist.

§ 13

Vereinbarung der Benutzungsentgelte und Budgets

(1) Das Gesamtbudget nach § 9 sowie die Art und Höhe der Benutzungsentgelte nach § 8 haben die Leistungserbringer eines Rettungsdienstbereiches mit den jeweiligen Leistungsträgern durch schriftliche Vereinbarung zu regeln. Die Vereinbarung muss die voraussichtlichen Kosten und Leistungen und deren Verteilung auf die beteiligten Leistungserbringer, den Ausgleichssatz für Kostenüber- oder unterdeckungen aus Leistungsveränderungen nach § 10 Abs. 1, die Ausgleichsbeträge für Vorjahre aus Änderungen nach § 10 Abs. 2, Angaben zu den zugrunde liegenden Berechnungsannahmen sowie Festlegungen über die zeitnahe Zahlung der Benutzungsentgelte und das Verfahren bei Budgetabweichungen enthalten.

(2) Die Vertragsparteien nach Abs. 1 nehmen die Verhandlungen unverzüglich auf, nachdem eine Vertragspartei dazu schriftlich aufgefordert hat. Die Verhandlungen sollen so rechtzeitig abgeschlossen werden, dass die neuen Benutzungsentgelte jeweils mit Ablauf eines laufenden Budgetierungszeitraumes wirksam werden können. Können wesentliche Fragen nicht rechtzeitig geklärt werden, sollen die Benutzungsentgelte und das Budget auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsnachweise nach § 12 sowie weiterer verfügbarer Unterlagen vereinbart werden. Soweit erforderlich, kann eine Prüfung offener Fragen vereinbart und das Ergebnis in der nächsten Vereinbarung nach Abs. 1 berücksichtigt werden. Eine rückwirkende Berücksichtigung ist nicht möglich.

(3) Die Vertragsparteien nach Abs. 1 können Rahmenvereinbarungen abschließen, die insbesondere ihre Rechte und Pflichten sowie die Vorbereitung, den Beginn und das Verfahren zur Vereinbarung der Benutzungsentgelte und des Budgets näher bestimmen.

§ 14

Befreiung von den Buchführungspflichten

Stehen die mit den Pflichten nach den §§ 2 bis 4 verbundenen Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zu dem erreichbaren Nutzen oder können die in § 6 gestellten Anforderungen auf andere Weise erreicht werden, können die betreffenden Leistungserbringer auf Antrag bei der für die Beauftragung oder die Genehmigung zuständigen Behörde ganz oder teilweise von den Vorschriften der §§ 2 bis 6 befreit werden.

§ 15

Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Rettungsdienst-Buchführungsverordnung vom 20. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 25)[1]) und die Rettungsdienst-Benutzungsentgeltverordnung vom 20. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 22)[2]) werden aufgehoben.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Dezember 1999

Die Hessische Sozialministerin

Mosiek-Urbahn

[1]) Hebt auf GVBl. II 351-43
[2]) Hebt auf GVBl. II 351-42

Anlage I

Kontenrahmen für die Buchführung (Klasse 0–8)

Kontenklasse 0: **Anlagevermögen**

00	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Bauten
01	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
02	Bauten auf fremden Grundstücken
03	Anlagen im Bau/Anzahlungen auf Anlagen
04	Fahrzeuge (einschl. Fahrzeugeinrichtung und -ausstattung)
05	Einrichtungen und Ausstattung
06	Beteiligungen und Finanzanlagen
07	Immaterielle Vermögensgegenstände

Kontenklasse 1: **Umlaufvermögen, Rechnungsabgrenzung**

10	Vorräte
11	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
12	Schecks, Kasse, Bank, Postgiro
13	Sonstige Vermögensgegenstände
14	Aktive Rechnungsabgrenzung

Kontenklasse 2: **Eigenkapital, Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen**

20	Eigenkapital
21	Rücklagen
22	Sonderposten aus Zuschüssen und Spenden
23	Rückstellungen

Kontenklasse 3: **Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzung**

30	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
31	Verbindlichkeiten aus Krediten
32	Erhaltene Anzahlungen
33	Sonstige Verbindlichkeiten
34	Passive Rechnungsabgrenzung

Kontenklasse 4: **Erträge**

40	Erträge aus Leistungen
41	Personalkostenerstattungen
42	Investitionskostenzuschüsse und zweckgebundene Spenden für Investitionen
43	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
44	Sonstige ordentliche Erträge
49	Übrige Erträge

Kostenklasse 5: **frei für Erweiterungen**

Kontenkasse 6:	**Aufwendungen**	
	60	Löhne und Gehälter
	61	Gesetzliche Sozialabgaben
	62	Zusätzliche Altersversorgung
	63	Aufwendungen für Zivildienstleistende und Ehrenamtliche
	64	Sonstige Personalaufwendungen
	65	Kfz-Aufwendungen (einschl. Kfz-Abschreibung)
	66	Gebäudeaufwendungen
	67	Aufwendungen für bereichsspezifische Ausstattungen und Verbrauchsmaterialien
	68	Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf
	69	Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten
Kontenklasse 7:	**Aufwendungen**	
	70	Abschreibungen (ohne Kfz-Abschreibung)
	78	Sonstige ordentliche Aufwendungen
	79	Übrige Aufwendungen
Kontenklasse 8:	**Eröffnungs- und Abschlusskonten**	
	80	Eröffnungs- und Abschlusskonten

Anlage II

Gliederung der Bilanz

AKTIVSEITE

A. Anlagevermögen:

I. Immaterielle Vermögensgegenstände		.....
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	.....	
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	.....	
3. Fahrzeuge	.....	
4. Einrichtungen und Ausstattung	.....	
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	.....	.....
III. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere des Anlagevermögens		.....

B. Umlaufvermögen:

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	.....	
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	.....	
3. Geleistete Anzahlungen	.....	.....

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Leistungen	.....	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	.....	.....

III. Schecks, Kassenbestand, Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	.....
C. Rechnungsabgrenzungsposten	.....
	.....

PASSIVSEITE

A. Eigenkapital

1. Vereinsvermögen	.....	
2. Rücklagen	.....	
3. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	.....	
4. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	.....	.....

B. Sonderposten aus Zuschüssen und Spenden zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	.....	
C. Rückstellungen		.....

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Krediten	.....	
2. Erhaltene Anzahlungen	.....	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen	.....	
4. Verbindlichkeiten gegenüber Landes- und Bundesorganisationen der Verbände	.....	
5. Sonstige Verbindlichkeiten	.....	.....

E. Rechnungsabgrenzungsposten	.....
	.....

Anlage III

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Erträge aus Leistungen	.....	
2. Personalkostenerstattungen	.....	
3. Sonstige betriebliche Erträge	.....	.....
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter, Sozialabgaben, Altersversorgung	.....	
b) Zivildienstleistende und Ehrenamtliche	.....	
5. Kfz-Aufwand	.....	
6. Gebäudeaufwendungen	.....	
7. Sanitätsmaterial	.....	
8. Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf	.....	.....
Zwischenergebnis	.....	
9. Erträge aus Zuschüssen und Spenden zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	.....	
10. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	.....	
11. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten	.....	.....
12. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen ohne Kfz	.....	
b) auf Kraftfahrzeuge einschließl. Leasing	.....	
13. Sonstige betriebliche Aufwendungen	.....	.....
Zwischenergebnis		.....
14. Zinserträge	.....	
15. Zinsaufwendungen	.....	.....
16. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		.....
17. Außerordentliche Erträge	.....	
18. Außerordentliche Aufwendungen	.....	.....
19. Außerordentliches Ergebnis		.....
20. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		.....

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst*)

Vom 10. Dezember 1999

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 1 und des § 31 Abs. 1 der Hessischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 401), wird bestimmt:

§ 1

Den Präsidentinnen und Präsidenten der Universitäten und Fachhochschulen werden für ihre Zuständigkeitsbereiche

1. die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und -beamten und
2. die Befugnisse der Einleitungsbehörde für das förmliche Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A und C, soweit die Zuständigkeit nicht schon nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 der Hessischen Disziplinarordnung begründet ist,

übertragen.

§ 2

Die Anordnung vom 2. Juli 1992 (GVBl. I S. 316)[1]) wird aufgehoben. Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1999

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Wagner

*) GVBl. II 325-27
[1]) Hebt auf GVBl. II 325-25

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.